

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen  
an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Gehlberg  
(Sondernutzungsgebührensatzung)  
Vom 01. April 2004**

Aufgrund des § 19 Absatz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2002 (GVBl. S. 467), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), und der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 06. Januar 2003 (GVBl. S. 19), erlässt die Gemeinde Gehlberg die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Gehlberg:

**§ 1  
Erhebung von Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Gehlberg in der jeweils geltenden Fassung werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

**§ 2  
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind:
  - a) der Antragsteller oder
  - b) der Erlaubnisinhaber oder
  - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Gebührenberechnung**

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.

- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Cent-Beträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

#### **§ 4**

##### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Absatz 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Absatz 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
  - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
  - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,
  - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolgslosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

#### **§ 5**

##### **Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

#### **§ 6**

##### **Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlaß) gelten die §§ 222, 227 Absatz 1, 234 Absatz 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Absatz 1 Nummer 5a, b und Nummer 6b ThürKAG).

#### **§ 7**

##### **Erstattung sonstiger Kosten**

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

#### **§ 8**

##### **In- / Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung vom 18. November 1996 mit ihren Änderungen vom 30. November 2000 und vom 20. November 2001 außer Kraft.

Gehlberg, den 01. April 2004

Fischer  
Bürgermeister

- Siegel -

## Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren und Sondernutzungsgebührensatzung

### Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen:                      p/T = pro Tag                      p/M = pro Monat  
     p/W = pro Woche                p/J = pro Jahr  
     p/m<sup>2</sup> = pro Quadratmeter

A	B	C
Gebührenziffer	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in Euro
<b>I. Gebührengruppe 1</b>		
	<b>Kreuzungen</b>	
1.01	<b>Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen,</b> einschl. erford. Masten	5,00 bis 250,00 p/J
	<b>Schienen- und Seilbahnen,</b>	
	Höhengleich	
1.02	- unbefristet	25,00 bis 500,00 p/J
1.03	- befristet	10,00 bis 100,00 p/M
	Höhenfrei	
1.04	- unbefristet	5,00 bis 100,00 p/J
1.05	- befristet	5,00 bis 50,00 p/M
	<b>Förderbänder u. a.</b> einschl. Masten, Schächten u. dgl.	
1.06	- unbefristet	5,00 bis 100,00 p/J
1.07	- befristet	5,00 bis 50,00 p/M
	<b>Längsverlegungen</b>	
1.09	<b>Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen,</b> einschl. erforderlicher Masten, je angef. 100 m	5,00 bis 50,00 p/J
1.10	<b>Gleise</b> je angef. 100 m	5,00 bis 50,00 p/J
	<b>Bauliche Anlagen</b> einschl. Schildern, Pfosten, Masten, u. a.	
	<b>Schilder und Pfosten, Hinweisschilder</b> (außer Werbeschildern) bis 0,4 m <sup>2</sup>	
1.11	- unbefristet	2,50 bis 10,00 p/J
1.12	- befristet	2,50 bis 5,00 p/W
	über 0,4 m <sup>2</sup> und Werbeschilder (unter und über 0,4 m <sup>2</sup> )	
1.13	- unbefristet	25,00 bis 50,00 p/J
1.14	- befristet	5,00 bis 50,00 p/W
	<b>Masten</b> außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01 und 1.09	
1.15	- unbefristet	5,00 bis 50,00 p/J

1.16	- befristet	2,50 bis 10,00 p/M
	<b>Gerüste</b>	
1.17	bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 25,00
1.18	für jeden weiteren Monat	15,00
1.19	über 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 50,00
1.20	für jeden weiteren Monat	20,00
	<b>Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen</b> (maßgebender Basiswert sind 30 m <sup>2</sup> )	
1.21	- im gesamten Stadtgebiet p/m <sup>2</sup> umzäunte Fläche bis zu 30 m <sup>2</sup>	20,00 p/M
1.22	- über 30 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>	40,00 p/M
1.23	- über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>	80,00 p/M
1.24	- für jede weiteren angefallenen 100 m <sup>2</sup>	50,00 p/M
1.25	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr der Ziff. 1.21-1.24
	<b>Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen</b>	
1.26	- bis zu 2 Monaten	einmalig 2,50 bis 25,00
1.27	für jeden weiteren angefangenen Monat	2,50 bis 15,00 p/M
	<b>Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen</b> , soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, p/m <sup>2</sup> benutzter Fläche	
1.28	- bis zu 30 m <sup>2</sup>	7,50 p/W
1.29	- über 30 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>	25,00 p/W
1.30	- über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>	30,00 p/W
1.31	- für jede weiteren angef. 100 m <sup>2</sup>	50,00 p/W
1.32	<b>Lagerung von Material</b>	wie Ziff. 1.28 bis 1.31
	<b>Überfahren von Gehwegen</b> p/m <sup>2</sup> in Anspruch genommene Flächen	
1.33	- bis zu 10 m <sup>2</sup>	10,00 p/W
1.34	- über 10 m <sup>2</sup> bis zu 20 m <sup>2</sup>	20,00 p/W
1.35	- über 20 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>	50,00 p/W
1.36	- über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>	100,00 p/W
1.37	- über 100 m <sup>2</sup>	250,00 p/W
	<b>Aufgrabungen aller Art</b> (ausgenommen Aufgrabungen i. S. von § 10 Abs. 1 Sondernutzungssatzung) pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)	
1.38	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	1,00 p/T, mindestens jedoch 2,50 p/T
1.39	- bei einer Baugrubenbreite über 1 m	1,50 p/T, mindestens jedoch 5,00 p/T

<b>II. Gebührengruppe 2</b>		
	<b>Bauliche Anlagen</b>	
2.01	<b>Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske</b>	50,00 bis 2500,00 p/M
2.02	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, p/m <sup>2</sup> überragte Fläche	5,00 bis 25,00 p/M
	<b>Werbeanlagen und Warenautomaten</b> (einschl. Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen p/m <sup>2</sup> genutzte Fläche	
2.03	- auf Dauer	25,00 bis 250,00 p/J
2.04	- vorübergehend	2,50 p/W mindestens jedoch 5,00 p/W
2.05	<b>Verladestellen, Großwaagen</b> p/m <sup>2</sup> genutzter Fläche	5,00 bis 50,00 p/J
	<b>Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben</b> , bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:	
2.06	- Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m;	<b>Zu Ziff. 2.06 bis 2.09:</b> Die Gebühr beträgt 6 % des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den Quadratmeter. Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit; bei 99 Jahren Laufzeit und 4 %iger Verzinsung, Mindestgebühr 25,00 p/J
2.07	- Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebührenziffern 2.02 bis 2,05 fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5 % bzw. mehr als 0,20 m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m überragt wird;	
2.08	- <b>Kellerlichtschächte und Betriebsschächte</b> , soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen	
2.09	- <b>Arkaden und Unterbauungen</b>	
	Anm. zu Gebührenziffern 2.06 bis 2.09: Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird.	
<b>III. Gebührengruppe 3</b>		
	<b>Gewerbliche Veranstaltungen</b>	
3.01	Ausstellungswagen	50,00 bis 100,00 p/W
3.02	<b>Verkaufsstände</b> p/m <sup>2</sup> genutzter Fläche	5,00 p/W mind. 10,00 p/W
	<b>Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien</b> (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft) p/m <sup>2</sup> genutzter Fläche	

3.03	- in den Monaten Mai bis September	1,25 p/M
3.04	- in der übrigen Jahreszeit	0,75 p/M
3.05	<b>Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften</b> p/m <sup>2</sup> genutzter Fläche	1,25 p/W mind. 2,50 p/W
3.06	<b>Sonstige gewerbliche Veranstaltungen</b> (unbeschadet Gebührenziff. 3.07 - 3.08)	5,00 p/W/m <sup>2</sup> mind. 25,00 p/W
Übermäßige Straßenbenutzung i. S. der StVO		
3.07	<b>Motorsportliche Veranstaltungen</b> gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	100,00 bis 250,00 p/T
3.08	<b>Betrieb von Lautsprechern</b> , die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke Sonstige vorübergehende, nichtkommerzielle Sondernutzung	25,00 p/T
3.09	<b>Aufstellung von Plakatträgern</b> mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für kirchliche gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden;	je Plakatständer 0,25 p/angf. Woche
3.10	<b>Informationsstände</b> je Stand Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde/Stadt liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden.	2,50 p/T
3.11	<b>Fahnenmasten, Transparente u. a.</b>	5,00 bis 15,00 p/W
3.12	Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen	25,00 bis 125,00 p/J
3.13	freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.)	2,50 p/W/m <sup>2</sup> , mind. 7,50 p/W